



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.10.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018	vorberatend
Stadtrat	11.12.2018	beschließend

Besetzung des Wahlausschusses und des Ausschusses für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde wählt für den vakanten Sitz der nicht mehr existenten Fraktion „DIE LINKE“ im Wahlausschuss Frau/Herrn als neues ordentliches Mitglied in den Wahlausschuss.
- Der Rat der Stadt Voerde wählt für den vakanten Sitz der nicht mehr existenten Fraktion „DIE LINKE“ im Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung Frau/Herrn als neues ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung.

Für den Fall, dass kein einstimmiger Ratsbeschluss über die Nachbesetzung der vakanten Ausschusssitze gefasst wird, erfolgt die Abstimmung über folgende

Beschlussvorschläge:

- Der Wahlausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung wird aufgelöst und neu gebildet.
- Der Wahlausschuss für die nächste Kommunalwahl und die Wahl des Integrationsrates besteht neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem aus 10 Beisitzern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern.
- Als Beisitzer und Stellvertreter werden gewählt:

Beisitzer	Fraktion	Stellvertreter
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

- Der Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung in seiner bisherigen Zusammensetzung wird aufgelöst und neu gebildet.

5. Der Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern – davon Ratsmitglieder und sachkundige Bürger.
6. Dem Ausschuss gehören weiterhin je ein beratendes Mitglied von Seiten des Seniorenbeirates und des Integrationsrates als sachkundige Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW an.
7. Der Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung setzt sich wie folgt zusammen:

Stimmberechtigte Mitglieder	Fraktion	Stellvertreter
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
Beratende Mitglieder		
1.	Senioren- beirat	
2.	Integrations- rat	

8. Der Stadtrat stimmt zu, dass auf Grundlage der Einigung der Fraktionen über die Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze

Bert Mölleken (CDU) zum Vorsitzenden
Hans-Bernd Sarres zum 1. stellv. Vorsitzenden und
Wolfgang Krieg zum 2. stellv. Vorsitzenden

des Ausschusses für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung benannt werden.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

In seiner konstituierenden Sitzung am 01.07.2014 hat der Rat die Ausschüsse gebildet und aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages aller Fraktionen besetzt.

Nach Auflösung der Fraktion „DIE LINKE“ in 2017 behielten die von ihr für die Ausschüsse benannten Mitglieder ihre Sitze als Fraktionslose. Durch den Wegzug eines ordentlichen Mitgliedes in 2018 entsteht eine Vakanz, die aufgrund der Auflösung der Fraktion nicht im Rahmen der Anwendung des § 50 Abs. 3 letzter Satz der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nachbesetzt werden kann.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht ist die in 2014 gewählte Besetzungsstärke so lange aufrecht zu erhalten, bis die Ausschüsse aufgelöst werden. Da eine Nachbesetzung gemäß § 50 Abs. 3 letzter Satz GO NRW nicht möglich ist, besteht – um eine Auflösung und Neubildung und Besetzung der Ausschüsse zu vermeiden – lediglich die Möglichkeit, einen **einstimmigen** Ratsbeschluss zur Nachbesetzung des vakanten Ausschusssitzes zu erwirken.

Sollte dieser nicht zustande kommen, bleibt nur die Auflösung der Ausschüsse und die sofortige Neubildung und Besetzung gemäß nachstehenden Vorgaben:

Wahlausschuss:

Der Wahlausschuss besteht nach § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die der Rat der Stadt wählt. Für jeden Beisitzer soll gemäß § 6 der Kommunalwahlordnung ein Stellvertreter gewählt werden. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW findet keine Anwendung.

Zunächst hat der Rat durch Beschluss festzulegen, aus wie viel Beisitzern (4, 6, 8 oder 10) der Ausschuss neben dem Wahlleiter als Vorsitzenden bestehen soll.

Der Wahlausschuss der Wahlperiode 2009 - 2014 bestand aus 10 Beisitzern und dem Wahlleiter als Vorsitzendem. Auch bei der Neubildung des Wahlausschusses in 2014 wurde die Stärke des Wahlausschusses auf 10 Beisitzer festgelegt. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung beizubehalten.

Da nach § 2 Abs. 3 KWahlG auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts auch für dessen Besetzung anzuwenden sind, entfallen – legt man die derzeitige Sitzverteilung im Rat zugrunde - nach Anwendung des Zählverfahrens Hare/Niemeyer auf die einzelnen Fraktionen folgende Sitze (Beisitzer):

Stärke	SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	WGV	FDP	Bergmann
10 Beisitzer	4	3	1	1	1	0

Anschließend werden die Beisitzer und ihre Stellvertreter gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW entweder im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages (einstimmiger Ratsbeschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages erforderlich) oder nach den Grundsätzen des Zählverfahrens Hare/Niemeyer gewählt.

Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung:

Gemäß §§ 57 und 59 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung und § 2 der Zuständigkeitsordnung beschließt der Rat über die Bildung von Ausschüssen und regelt nach § 58 Abs. 1 GO NRW die Zusammensetzung (z. B. Zahl der Ausschussmitglieder, Anteil der sachkundigen Bürger und ggfls. Zahl der sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme) **durch einfachen Mehrheitsbeschluss.**

Gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW können zu Mitgliedern des Ausschusses neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden.

Die Zahl der sachkundiger Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 GO NRW).

Bei der Bildung des Ausschusses in 2014 wurde die Stärke auf 15 Mitglieder festgelegt. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung beizubehalten.

Rein rechnerisch betrachtet, ergeben sich aufgrund der derzeitigen Sitzverteilung im Rat folgende Mitgliederzahlen (Ausschusssitze) nach dem Berechnungsverfahren Hare-Niemeyer:

Ausschuss-Stärke	SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	WGV	FDP	Bergmann
15	7*	5	2	1	1*	0

* Losentscheid!

Anschließend werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW entweder im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages (einstimmiger Ratsbeschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages erforderlich) oder nach den Grundsätzen des Zählverfahrens Hare/Niemeyer gewählt.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

In dem Arbeitskreis „Energie und Umwelt“ sowie in der Arbeitsgruppe „Fortschreibung Einzelhandelskonzept“ besteht ebenfalls eine Vakanz aufgrund der o. g. Problematik. Für diese Gremien sind allerdings nicht die für die Bildung von Ausschüssen geltenden Bestimmungen (§ 50 Abs. 3 GO NRW) maßgebend; die Bildung wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss gem. § 50 Abs. 1 GO NRW und die Besetzung durch Wahlbeschluss gem. § 50 Abs. 2 GO NRW vorgenommen. Die Besetzung der vakanten Sitze kann daher – sofern vom Rat gewünscht - im Rahmen der Ergänzungswahlen in der 1. Ergänzung zur Drucksache 16/840 vorgenommen werden.

Haarmann